



# **TECHNISCHE RICHTLINIEN FÜR MONTEURE UND KONTRAKTOREN**

**DER FIRMA M. KAINDL GMBH**

**Gültig ab 01.12.2021**  
Version 3.4

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Allgemein</b> .....	<b>4</b>
1.1	Montagebeginn .....	4
1.2	Montageanforderung .....	4
1.3	Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung .....	4
1.4	Bautagebuch .....	4
1.5	Bereitstellung von Hilfskräften .....	4
1.6	Personalwechsel .....	5
1.7	Lehrlinge .....	5
1.8	Gesetzliche Bestimmungen .....	5
1.9	Abstimmungen / Koordination .....	5
1.10	Baustellenreinigung .....	5
1.11	Aufstellung von Containern .....	5
1.12	Verkehrswege .....	5
1.13	Werkzeuge .....	6
1.14	Inanspruchnahme von Kaindl-Werkstätten .....	6
1.15	Transport- und Hebewerkzeuge .....	6
1.16	Entnahme von Werkzeugen, Materialien .....	6
1.17	Ein- und Ausfahrt des Auftragnehmers .....	6
1.18	Entwendung .....	6
1.19	Schneid- und Schweißarbeiten .....	6
<b>2</b>	<b>Arbeitszeitregelung</b> .....	<b>7</b>
2.1	Zeiterfassung .....	7
2.2	Wochenendarbeiten .....	7
2.3	Regiearbeiten .....	7
<b>3</b>	<b>Sicherheits- und Brandschutz</b> .....	<b>7</b>
3.1	Sprinkler und Brandmelder .....	7
3.2	Fluchtwege .....	7
3.3	Ordnung und Sauberkeit .....	8
3.4	Aufenthalt nach Arbeitsschluss .....	8
3.5	Fahrzeuge .....	8
3.6	Fehlalarme .....	8
<b>4</b>	<b>Haftung und Versicherung</b> .....	<b>8</b>
4.1	Vorschriften .....	8
4.2	Schäden und Verluste bei Fahrlässigkeit .....	8
4.3	Haftung .....	8
4.4	Weisungsvorschriften .....	8
4.5	Versicherungen .....	9
4.6	Gerichtsstand und österreichisches Recht .....	9
<b>5</b>	<b>Sicherheitsgebote</b> .....	<b>9</b>
5.1	Montageleiter .....	9
5.2	Haftung Auftragnehmer .....	9
5.3	Verletzung der rechtlichen Bestimmungen .....	9

5.4	Eigenverantwortung diverser Unternehmen .....	10
5.5	Subunternehmen.....	10
5.6	Einrichtung von Bau- bzw. Montagestellen.....	10
5.7	Zusätzliche Maßnahmen .....	10
5.8	Einweisung .....	10
5.9	Schutzhelme und Sicherheitsschuhe.....	10
5.10	Sicherheitsmaßnahmen bei Absturzgefahr.....	11
5.11	Betreten von Produktions- und Betriebsstätten.....	11
5.12	Rauchverbot .....	11
5.13	Lagerplätze.....	11
5.14	Alkohol- und Drogenverbot.....	11
5.15	Sicherheitsmaßnahmen .....	11
5.16	Anordnungen und Anweisungen .....	11
5.17	Beanstandungen .....	11
<b>6</b>	<b>Beilagen .....</b>	<b>11</b>

# TECHNISCHE RICHTLINIEN FÜR MONTAGEN

## 1. Allgemein

Diese Richtlinien gelten für Montagen und sinngemäß für die Arbeiten aller anderer Kontraktoren. Auftraggeber ist die Firma Kaindl GMBH oder ein Unternehmen der Kaindl Gruppe, nachfolgend KAINDL genannt.

Der Ansprechpartner des Auftragnehmers während der Ausführung von Arbeiten ist in allen Fragen der Bau-/Projektleiter des Auftraggebers.

Dieser wird den Auftragnehmer mit dem Betriebs-/Bereichsleiter bekannt machen, und somit für möglichst kurze Kommunikationswege sorgen.

### 1.1. Montagebeginn

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Montagebeginn über die örtlichen Verhältnisse der Baustelle eingehend zu informieren. Der Auftragnehmer entsendet mit unserem Einverständnis einen Montageleiter mit besten Qualifikationen. Der Montageleiter und die gesamte eingesetzte Mannschaft sind durch den Auftragnehmer über die sicherheitsrelevanten Belange für die Arbeitsausführung nachweislich vor Arbeitsbeginn zu unterweisen.

### 1.2. Montageanforderung

Die Richtmeister und Monteure, Schweißer, Fach- und Hilfskräfte sind vom Auftragnehmer so auszuwählen, dass sie den Montageanforderungen in fachlicher Hinsicht genügen und in keiner Weise störend auf den Betriebsablauf bei der Fa. Kaindl einwirken.

### 1.3. Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur Personal mit gültiger Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung zu beschäftigen.

### 1.4. Bautagebuch

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, durch seinen Montageleiter vom ersten Tag an ein Bautagebuch zu führen. In das Bautagebuch ist der tägliche Stand, der auf der Baustelle anwesenden Arbeitskräfte und die ausgeführten Arbeiten, getrennt nach Aufmaß und Regiearbeiten, sowie allfällige besondere Vorkommnisse einzutragen. Die Durchschriften sind wöchentlich der Bauleitung zu übergeben. Die Eintragungen gelten nur dann als anerkannt, wenn sie von der Projekt-/Bauleitung unterschrieben sind. Alle Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen.

### 1.5. Bereitstellung von Hilfskräften

Kaindl stellt grundsätzlich keine Hilfskräfte. Wird in Ausnahmefällen die Bereitstellung dennoch erforderlich, unterliegt das Personal der Fa. Kaindl gleichfalls den fachlichen Weisungen des Auftragnehmers. Die Verantwortung für die Arbeitsausführung und -sicherheit sowie der Unfallverhütung liegt mithin voll und ganz beim Auftragnehmer.

## **1.6. Personalwechsel**

Im Interesse eines sachgerechten und reibungslosen Montageablaufes darf das Montagepersonal nicht unnötigerweise ausgewechselt werden. Ein Wechsel darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Sicherheitsunterweisung muss durch den Montageleiter des Auftragnehmers vor Antritt der Tätigkeit schriftlich erfolgen.

Sollte die Montagegruppe mit Personal besetzt sein, das dem Auftraggeber in fachlicher oder disziplinarischer Richtung als nicht geeignet erscheint, wird die Montageleitung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber unverzüglich und kostenfrei die Rückreise veranlassen. Die Anreise der Austauschkraft geht in solchen Fällen ebenfalls zu Lasten des Auftragnehmers.

## **1.7. Lehrlinge**

Sofern Lehrlinge zur Montagehilfe mit herangezogen werden, sind diese namentlich zu melden.

## **1.8. Gesetzliche Bestimmungen**

Der Auftragnehmer hat die Leistung vertragsmäßig unter eigener Verantwortung auszuführen. Dabei hat er, außer den gesetzlichen Bestimmungen, auch die gewerblichen und behördlichen Vorschriften sowie die sozialen Schutzgesetze und die rechtswirksamen Bestimmungen des Kollektivvertrages einzuhalten.

## **1.9. Abstimmungen / Koordination**

Die Ausführung der Leistung hat im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und allen beteiligten Firmen so zu erfolgen, dass die Produktionen und der betriebliche Ablauf nicht verzögert und behindert werden. Die Koordination (in sicherheitstechnischen Belangen) zwischen den verschiedenen Auftragnehmern (Kontraktoren) muss durch die Kontraktoren selbst erfolgen.

## **1.10. Baustellenreinigung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustelle laufend rein zu halten. Montageabfälle, Verschnitt, Bauschnitt, Verpackung, etc. sind laufend zu sammeln, zentral zu deponieren und mindestens einmal wöchentlich zu einem von der Projekt-/Bauleitung bestimmten Entsorgungsort abzutransportieren. Kommt der Auftragnehmer nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Abfall auf Kosten des Auftragnehmers entfernen zu lassen. Nach Abschluss der Montagearbeiten ist die Baustelle, vom Auftragnehmer, sobald als möglich zu räumen.

Wird eine diesbezügliche Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht befolgt, kann der Auftraggeber die Baustelle, auf Kosten des Auftragnehmers, räumen lassen.

## **1.11. Aufstellung von Containern**

Das Aufstellen von Montagewagen und Mannschafts-Werkzeug und Sozialcontainer kann nur nach Abstimmung mit der Projekt-/Betriebsleitung erfolgen. Gleiches gilt für Inanspruchnahme von Grundstücksflächen für Materiallagerungen etc.

## **1.12. Verkehrswege**

Während der Baustelleneinrichtung und im Zuge der Montageabwicklung sind alle Verkehrswege freizuhalten. Insbesondere ist auf die ZUFAHRTSMÖGLICHKEIT von FEUERWEHR und RETTUNG zu achten.

### **1.13. Werkzeuge**

Alle Werkzeuge sind vom Auftragnehmer zu stellen. Kaindl übernimmt keinerlei Haftung für Werkzeugbeschädigung oder Abhandenkommen.

### **1.14. Inanspruchnahme von Kaindl-Werkstätten**

Die Inanspruchnahme der Kaindl-Werkstätten ist dem Auftragnehmer nur in Ausnahmefällen und nur nach Absprache mit der Projekt-/Betriebsleitung, oder der Werkstättenleitung bzw. den zuständigen Meistern gestattet.

### **1.15. Transport- und Hebewerkzeuge**

Wenn nicht schriftlich vereinbart, wird von Kaindl keinerlei Transport- oder Hebearbeiten verrichtet, oder Transport- bzw. Hebewerkzeug zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen und nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten kann eine Beistellung gegen Kostenersatz erfolgen. Eine spezielle Unterweisung ist erforderlich und durch den Auftragnehmer einzufordern (Stapler, Kräne, Hebebühnen etc.).

### **1.16. Entnahme von Werkzeugen, Materialien**

Werden in Ausnahmefällen Werkzeuge, Elektrogeräte, etc., vom Auftraggeber beigestellt oder angefordert, erfolgt die Ausgabe gegen Entnahmeschein mit Unterschrift des Fremd-Montageleiters.

Die Werkzeuge oder Geräte sind unverzüglich, unbeschädigt und sauber wieder zurückzugeben. Dabei hat der Entleiher die Verpflichtung sich die Rücknahme bestätigen zu lassen. Erfolgt keine Rückgabe bzw. kann die Rückgabe nicht nachgewiesen werden oder wird das entlehene Werkzeug beschädigt, werden die Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Material-Entnahme aus den betriebseigenen Magazinen ist nur in dringenden Ausnahmefällen möglich. Das entnommene Material wird zuzüglich eines 15%-igen Aufschlages dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Sämtliche Belastungen werden mit den nächst fälligen Rechnungen des Auftragnehmers gegengerechnet.

### **1.17. Ein- und Ausfahrt des Auftragnehmers**

Das Werksgelände darf nur über das Haupttor (Portier) betreten und verlassen werden. (Diese Vereinbarung gilt gleichermaßen für Ein- und Ausfahrt von Montagepersonal).

Einfahren in das Werk ist nur zum Zweck des vorübergehenden Be- und Entladens gestattet.

### **1.18. Entwendung**

Die Entwendung jeglichen Eigentums der Fa. Kaindl sowie deren Mitarbeiter wird ausnahmslos angezeigt und hat strafrechtliche Konsequenzen.

### **1.19. Schneid- und Schweißarbeiten**

Vor Beginn aller Heißenarbeiten muss ein Erlaubnisschein eingeholt werden.

Der Auftragnehmer hat diesen unaufgefordert selbständig einzuholen.

Für die Beistellung einer allenfalls notwendigen Brandwache während Schneid- oder Schweißarbeiten ist der Auftragnehmer verantwortlich. Dies hat in Abstimmung mit den Brandschutzbeauftragten (BSB) zu erfolgen.

Die erforderlichen Löschmittel werden von Kaindl zur Verfügung gestellt und müssen nach Beendigung der Arbeiten unaufgefordert gereinigt retourniert werden.

## **2. Arbeitszeitregelung**

### **2.1. Zeiterfassung**

Die normale Montagetätigkeitszeit liegt grundsätzlich im Rahmen der normalen Arbeitszeit der Fa. Kaindl, wobei Ausnahmen einvernehmlich mit der Projekt-/Betriebsleitung möglich sind. Der Auftraggeber unterwirft sich der Kaindl-Zeiterfassung für Fremdfirmen.

Erfasst wird:

Arbeitsplatz (Name) – Arbeitsbeginn – Mittag – Arbeitsende – sowie jede Unterbrechung bzw. jedes Verlassen des Betriebsgeländes (Arzt, Behörden, Sonstiges)

### **2.2. Wochenendarbeiten**

Notwendig werdende Arbeiten über Wochenenden (Samstag, Sonntag) sind, unter Angabe der Personalstärke, der Projekt-/Betriebsleitung schriftlich zu melden.

Die Einholung evtl. erforderlicher, behördlicher Genehmigungen für Feiertagsarbeiten, etc., obliegt ebenfalls dem Auftragnehmer.

Die Montage ist bei Regieaufträgen grundsätzlich ohne Leistung von kostenpflichtigen Überstunden abzuwickeln. Werden dennoch kostenpflichtige Über-, Sonn- oder Feiertagsstunden zwecks Wahrung des Projektendtermines unvermeidlich, bedürfen diese der ausdrücklichen Genehmigung der Projekt-/Betriebsleitung.

### **2.3. Regiearbeiten**

Regiearbeiten dürfen nur über Anordnung der Projekt-/Betriebsleitung ausgeführt werden und müssen nach ihrer Leistung schriftlich bestätigt werden.

## **3. Sicherheits- und Brandschutz**

Im gesamten Werksbereich ist der Umgang mit offenem Feuer und Licht, das Rauchen sowie die Durchführung von Schweiß- und sonstigen Feuerarbeiten verboten.

Ausnahme: Arbeiten mit schriftlicher Genehmigung und Raucherzonen gemäß beiliegendem Lageplan.

### **3.1. Sprinkler und Brandmelder**

Im Betriebsareal sind Sprinkler und Brandmelder installiert und in direkter Alarmverbindung zur Berufsfeuerwehr.

### **3.2. Fluchtwege**

Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in voller Breite freizuhalten.

### **3.3. Ordnung und Sauberkeit**

Auf Ordnung und Sauberkeit muss besonders geachtet werden.

### **3.4. Aufenthalt nach Arbeitsschluss**

Nach Arbeitsschluss ist der Aufenthalt im Betrieb nur mit Genehmigung der Betriebsleitung zulässig.

### **3.5. Fahrzeuge**

Fahrzeuge dürfen nur so abgestellt werden, dass Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht behindert werden.

Private Fahrzeuge dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung im Betriebsgelände abgestellt werden.

Fahrzeuge des Auftragnehmers dürfen nur zur Zustellung und zur Beförderung von Material und Werkzeug, zum und vom Arbeitsplatz, das Betriebsgelände befahren.

Die Fahrzeuge sind während der Arbeitszeit ordnungsgemäß auf den zugewiesenen Parkflächen abzustellen.

### **3.6. Fehlalarme**

Unkosten für Fehlalarme oder verursachte Schäden durch Behinderung von Schadensbekämpfung, durch nicht Einhalten der Betriebsanweisung, werden dem Verursacher bzw. dem Auftragnehmer angelastet.

## **4. Haftung und Versicherung**

### **4.1. Vorschriften**

Das vom Auftragnehmer vor Dienstantritt unterwiesene abgestellte Personal (Sicherheitspass) hat sich an die geltenden Betriebssicherheits- und allgemein geforderten Unfallverhütungsvorschriften zu halten. Der Sicherheitspass ist immer mitzuführen und auf Anforderung vorzuweisen.

### **4.2. Schäden und Verluste bei Fahrlässigkeit**

Der Auftragnehmer kommt für Schäden und Verluste auf, die dem Auftraggeber, dessen Mitarbeiter, Dritten und seinem eigenen Personal durch deren Fahrlässigkeit (auch leichter) entstehen.

### **4.3. Haftung**

Für das Personal des Auftragnehmers sowie von ihm beigestelltes Personal, Material und Geräte haftet der Auftraggeber nicht.

### **4.4. Weisungsvorschriften**

Von Kaindl zur Verfügung gestelltes Personal unterliegt der Weisung der Montageleitung bzw. des Auftragnehmers.



Von Kaindl zur Verfügung gestelltes Gerät, ist vor jeder Benutzung auf Sicherheit zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind der Projekt-/Betriebsleitung zu melden.

#### **4.5. Versicherungen**

Vor Beginn der Arbeiten im Werk Kaindl weist der Auftragnehmer den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in der Höhe von mind. 10 Mio. EUR und/oder einer Montageversicherung nach. Siehe auch Einkaufsbedingungen der Firma Kaindl.

#### **4.6. Gerichtsstand und österreichisches Recht**

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist das jeweilige Empfängerwerk der Leistung, ausschließlicher Gerichtsort für alle Streitigkeiten aus Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg; der Vertrag sowie allfällige Streitigkeiten daraus unterliegen österreichischem Recht.

Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestandteile der Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile nicht.

### **5. Sicherheitsgebote**

Im Werksbereich wird größter Wert auf die Arbeitssicherheit gelegt. Es wird daher verlangt, dass sich auch Fremdpersonal auf der Baustelle/Montageort, an die geltenden Betriebs-, Sicherheits- und österreichischen Unfallverhütungsvorschriften hält.

#### **5.1. Montageleiter**

Vor Arbeitsbeginn hat der Auftragnehmer den verantwortlichen Bau-, Montageleiter zu benennen, der vom Auftraggeber über die hausinternen Sicherheitsregeln und Gefahren unterwiesen und eingeschult wird. Dieser ist danach für die Unterweisung und Einschulung seiner Mitarbeiter(innen) nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Die Unterweisung hat schriftlich zu erfolgen und ist unaufgefordert bei der zuständigen Stelle des Auftraggebers in Kopie zu hinterlegen sowie den ausgestellten Sicherheitspass bei sich zu tragen (gültig 1 Jahr).

Der Bau-, Montageleiter ist bis zur Beendigung und Abnahme seiner Arbeit für die Erfüllung der behördlichen Sicherheitsvorschriften verantwortlich.

#### **5.2. Haftung Auftragnehmer**

Das Personal der Fremdfirma hat sich an die auf der Baustelle/Montageort, geltenden Betriebs-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu halten. Für Schäden und Verluste, die den Auftraggeber, dessen Mitarbeitern, Dritten und dem Personal der Fremdfirma durch deren Fehler oder Fahrlässigkeit entstehen, haftet der Auftragnehmer.

#### **5.3. Verletzung der rechtlichen Bestimmungen**

Den öffentlich rechtlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften ist auf eigene Kosten zu entsprechen. Bei Verletzung dieser Pflicht trägt der Auftragnehmer die alleinige Verantwortung.

#### **5.4. Eigenverantwortung diverser Unternehmen**

Führen mehrere Unternehmen gleichzeitig Arbeiten auf einer Bau- bzw. Montagestelle aus, so ist jeder Unternehmer für seine eigenen Arbeitnehmer und erbrachte Leistungen verantwortlich.

#### **5.5. Subunternehmen**

Für Subunternehmer und Arbeitsgemeinschaften gilt ebenfalls der Inhalt dieses Merkblattes. Die Unterweisung der Subunternehmer obliegt dem Bau/Montageleiter des Auftragnehmers.

#### **5.6. Einrichtung von Bau- bzw. Montagestellen**

Vor Einrichtung einer Bau- bzw. Montagestelle, muss über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen eine Absprache, zwischen der Projektleitung, dem Montagekoordinator, den zuständigen Produktionsabteilungen und den verantwortlichen Bau- bzw. Montageleitern des Auftragnehmers, unter Beiziehung des Sicherheitstechnikers der Firma Kaindl, erfolgen.

#### **5.7. Zusätzliche Maßnahmen**

Maßnahmen, die über den Rahmen der hier festgehaltenen Sicherheitsbestimmungen hinausgehen, sind zusätzlich schriftlich festzuhalten.

#### **5.8. Einweisung**

Die Bauführer, Poliere und Montagemeister der ausführenden Firmen, müssen über die, für den jeweiligen Werksteil, bestehenden Sicherheitsvorschriften Kenntnis haben, insbesondere über Brand- und Explosionsgefahr.

Alle Arbeitskräfte müssen so unterwiesen werden, dass die im Merkblatt festgehaltenen Sicherheitsgebote auch vollständig beachtet werden können.

Die „Sicherheitsunterweisung“ beinhaltet alle sicherheitstechnisch relevanten Themen für den Arbeitseinsatz und ist durch den Auftragnehmer verbindlich vor Arbeitsbeginn durchzuführen. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer Sicherheitspässe zur Verfügung. Als Nachweis für die positive Unterweisung gibt der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern den mit dem Schulungsdatum versehenen Sicherheitspass, der 1 Jahr gültig ist. Der Ausweis wird stichprobenartig vom Auftraggeber kontrolliert. Für die Vermittlung der Inhalte und die Ausstellung der Ausweise ist der Auftragnehmer verantwortlich. Der Sicherheitspass ist unaufgefordert zu verlängern.

Der Auftraggeber schult einmal im Jahr einen nominierten Mitarbeiter des Auftragnehmers über die zu schulenden Inhalte, welche verbindlich weiter zu vermitteln sind.

Sollten während der Arbeitsausführung Situationen eintreten welche nicht vorhersehbar waren, hat der Auftragnehmer die Arbeit unverzüglich einzustellen und den Projektverantwortlichen (oder einen entsprechend Beauftragten des Projektverantwortlichen) sofort zu informieren.

Sämtliche Arbeitsunfälle sind ausnahmslos mit einer internen Unfallmeldung an die Sicherheitsfachkraft, Hr. Kalhamer bzw. dessen Stellvertreter, zu melden.

#### **5.9. Schutzhelme und Sicherheitsschuhe**

Das Tragen von Schutzhelmen und Sicherheitsschuhen ist im Bereich der Bau- und Montagestellen vorgeschrieben.

### **5.10. Sicherheitsmaßnahmen bei Absturzgefahr**

Für Arbeiten, bei denen mit Absturzgefahr zu rechnen ist, sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (Gerüst, Sicherheitsgurt, Sicherheitsseil, usw.).

### **5.11. Betreten von Produktions- und Betriebsstätten**

Produktions- und Betriebsstätten sowie Arbeitsräume, die außerhalb der zugewiesenen Arbeitsstelle liegen, dürfen nicht betreten werden. Dies gilt nicht nur für abgesperrte oder durch Warntafeln gekennzeichnete Räume und Plätze.

### **5.12. Rauchverbot**

Die bestehenden Rauchverbote sind zu beachten. Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

### **5.13. Lagerplätze**

Die Lagerplätze von Bau- und Montagematerial sind so einzurichten und abzusichern, dass dadurch keine zusätzliche Gefährdung entstehen kann.

### **5.14. Alkohol- und Drogenverbot**

Im gesamten Betriebsgelände gilt absolutes Alkohol- und Drogenverbot.

### **5.15. Sicherheitsmaßnahmen**

Der Beauftragte des Auftragnehmers hat sich vor Beginn der Arbeit davon zu überzeugen, dass die angeordneten Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt wurden. Ebenso hat er sich ständig, vom Vorhandensein und von der Wirksamkeit der angeordneten Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen.

### **5.16. Anordnungen und Anweisungen**

Den Anordnungen und Anweisungen der Projekt-/Bauleitung und den Empfehlungen des Sicherheitstechnikers muss umgehend entsprochen werden. Sie haben den einzigen Zweck, Schäden und Unfallfolgen zu vermeiden.

### **5.17. Beanstandungen**

Sollten Auftragnehmer bzw. deren Mitarbeiter, bei sicherheitswidrigem Verhalten angetroffen werden, so hat der Auftraggeber die Möglichkeit, die Arbeit zu Lasten des Auftragnehmers einzustellen.

## **6. Beilagen**

Unterweisungsprotokoll allgemeine Hinweise Kontraktoren

Unterweisungsprotokoll Kontraktoren allgemein (Verantwortliche Person)

Unterweisungsprotokoll Kontraktoren allgemein (Personal)

Unterweisungsprotokoll Kontraktoren Staplerfahrer  
Unterweisungsprotokoll Kontraktoren Hubarbeitsbühnen  
Sicherheitspass